

## Stellungnahme

VDMA e.V.

28. Juli 2025

### **Stellungnahme des VDMA e.V. (Lobbyregister: R000802) zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabebeschleunigungsgesetz)**

Der VDMA vertritt 3.600 deutsche und europäische Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbaus. Die Industrie steht für Innovation, Exportorientierung und Mittelstand. Die Unternehmen beschäftigen insgesamt rund 3 Millionen Menschen in der EU-27, davon mehr als 1,2 Millionen allein in Deutschland. Damit ist der Maschinen- und Anlagenbau unter den Investitionsgüterindustrien der größte Arbeitgeber, sowohl in der EU-27 als auch in Deutschland. Er steht in der Europäischen Union für ein Umsatzvolumen von geschätzt rund 870 Milliarden Euro. Rund 80 Prozent der in der EU verkauften Maschinen stammen aus einer Fertigungsstätte im Binnenmarkt.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat am 22. Juli 2025 die Verbändeanhörung eingeleitet mit Frist zur Stellungnahme bis 28. Juli 2025. Eine derart kurze Bearbeitungszeit erschwert es erheblich, eine fundierte und umfassende fachliche Bewertung der vorliegenden Regelungsmaterie unter Beteiligung aller relevanten Stakeholder vorzunehmen. Daher ist unsere Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen und wir behalten uns vor, ggf. weitere Punkte vorzubringen.

Ungeachtet dieser verfahrenstechnischen Kritik nehmen wir nachfolgend zu den vorgelegten Regelungsvorschlägen in der gewünschten Tabellenform wie folgt Stellung:

Norm	Anmerkung / Änderung / Vorschlag / Synopse
§ 97 Abs. 4 Satz 3 GWB	<p>Sehr erfreulich ist der Verzicht hinsichtlich der Aufnahme „zeitlicher Gründe“. Eine Einschränkung des Losgrundsatzes (Losvergabe) ist strikt abzulehnen. Der Losgrundsatz bedeutet seit jeher KMU-Schutz schlechthin, weil ein „level playing field“ für KMU bei öffentlichen Ausschreibungen geschaffen wird. Ohne Losgrundsatz hätten KMU nicht die Möglichkeit, sich an großen Ausschreibungen direkt zu beteiligen. Sie könnten dann immer nur als Nachunternehmer agieren. Tendenzen zur Einschränkung des Losgrundsatzes müssen daher entschlossen zurückgewiesen werden. Eine Einführung zusätzlicher Ausnahmegründe in Form von „zeitlichen Gründen“ würde den Losgrundsatz weitgehend aushöhlen.</p>
§ 97 Abs. 4 Satz 4 GWB	<p>Die zuvor vorgesehene Einschränkung des Losgrundsatzes wurde in Satz 3 zwar gestrichen. Stattdessen wird eine neue Abweichungsmöglichkeit vom Losgrundsatz geschaffen, die auf dringliche aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanzierte Infrastrukturvorhaben beschränkt wird. Die <i>Formulierung</i> „wenn die Realisierung dringlicher ... Infrastrukturvorgaben ... dies erfordert“ ist sehr unbestimmt und führt die o.g. „zeitlichen Gründen“ u.U. nun doch auf Umwegen bei entsprechenden Vorhaben ein. Von daher ist es hilfreich, dass die Begründung des Entwurfs eine Dringlichkeit aus zeitlichen Gründen nur dann sieht, wenn die Anwendung des Losgrundsatzes die schnelle Realisierung dieser Infrastrukturvorhaben nachweislich verhindert und die Gründe nicht vom Auftraggeber verschuldet sind (RefE, S. 46). Positiv ist zudem, dass dies erst dann zum Tragen kommt, wenn der Auftrags- oder Vertragswert die EU-Schwellenwerte um das 2,5fache übersteigt und mehrere Aufträge nicht künstlich gebündelt werden dürfen, um diese Grenze zu erreichen (RefE, S. 46).</p>
§ 97 Abs 4 Satz 5 GWB	<p>Dass Interessen von KMU im Falle von Gesamtvergaben besonders berücksichtigt werden, ist erfreulich, aber auch notwendig. Die Fassung des Satzes als bloße Ermessenvorschrift ist zu kritisieren. Der Satz sollte strenger gefasst werden, indem KMU-Interessen zu berücksichtigen sind oder zumindest berücksichtigt werden sollen (um dies als die Regel darzustellen). Nur dies wäre kohärent mit dem allgemeinen Rechtsgedanken in Satz 1, wonach mittelständische Interessen vornehmlich zu berücksichtigen sind, und mit der Gesetzesbegründung, wonach es im Sinne des vergaberechtlichen Grundsatzes der</p>

	<p>Mittelstandsförderung gilt, die Zugangshürden für den Mittelstand nicht zu erhöhen, sondern durch eine weitgehende Bürokratieentlastung und Berücksichtigung mittelständischer Belange zu senken (RefE, S. 27).</p>
<p>§ 113 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 GWB</p>	<p>Wir begrüßen die Streichung der zuvor vorgesehenen verpflichtenden Vorgaben zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeit (zuvor in einem neuen § 120a GWB vorgesehen). Eine verpflichtende Berücksichtigung nicht-preisbezogener Kriterien ist im Allgemeinen grundsätzlich kritisch zu sehen. Die Berücksichtigung solcher Aspekte im Vergaberecht muss weiterhin grundsätzlich im Ermessen der Auftraggeber verbleiben und darf nicht zwingend vorgeschrieben werden. Eine verpflichtende Vorgabe zur Berücksichtigung entsprechender Kriterien würde der Beschleunigung und Vereinfachung von Vergabeverfahren durch erhöhten Aufwand für Prüfung und Nachweis auf Auftraggeber- bzw. Auftragnehmerseite zuwiderlaufen. Es darf kein „Sonderrechtsregime Vergabe“ geben. In strategisch relevanten Bereichen und Technologien (inkl. kritischer Rohstoffe) kann es sinnvoll sein, nicht preisbezogene Kriterien stärker zu berücksichtigen. Strategisch relevante Technologien müssen eng und transparent definiert bleiben. Sie unterstützen die sicherheitspolitischen Interessen und die Lebensgrundlagen Europas. Sie tragen zur Erreichung der klimaneutralen Transformation, zur Energiesicherheit oder zur Verteidigung bei. Bei der stärkeren Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sollen Auftraggeber alle Kosten berücksichtigen, die während der Lebensdauer des beschafften Produkts, Bauwerks oder der Dienstleistung anfallen. Nachhaltigkeitskriterien müssen den Grundsatz der Technologieneutralität befolgen und sollten innovative Ansätze besonders berücksichtigen. Öffentliche Ausschreibungen sollen allerdings keine Kriterien enthalten, die auf die Bevorzugung der innovativsten Lösung abzielen.</p> <p>Unter den o.g. Maßgaben begrüßen wir daher die Möglichkeit, verpflichtende Anforderungen an die Beschaffung von klimafreundlichen Leistungen zu stellen. Dadurch können grüne Leitmärkte in der öffentlichen Beschaffung etabliert (so auch RefE, S. 53) und die Nachfrage nach klimafreundlichen Produkten gesteigert werden. Entsprechende Rechtsverordnungen sollten allerdings mit Umsicht und unter Beteiligung der relevanten Stakeholder erstellt werden.</p>
<p>§ 122 Abs. 3 und Abs. 4 GWB</p>	<p>Über Eigenerklärungen hinausgehende Nachweise nur von aussichtsreichen Bewerbern oder Bietern zu verlangen, ist sinnvoll, weil es zur Beschleunigung des Vergabeverfahrens und zur Entlastung von</p>

	<p>Bewerbern und Bietern beitragen kann. Auch verstärkt darauf zu achten, dass Nachweise nur in angemessenem und verhältnismäßigem Rahmen gefordert werden, macht dementsprechend Sinn.</p>
<p>§ 158 Abs. 3 GWB, § 161 Abs. 1 GWB, § 166 Abs. 1 Satz 4 GWB, § 166 Abs. 3 GWB, § 166 Abs. 4 GWB</p>	<p>Zu begrüßen ist die Möglichkeit ein Nachprüfungsverfahren schriftlich oder elektronisch zu führen (§ 158 Abs. 3 GWB, § 161 Abs. 1 GWB), die zusätzliche Möglichkeit zur Verfahrensbeschleunigung, indem nach Lage der Akten entschieden werden kann (§ 166 Abs. 1 Satz 4 GWB) sowie die Möglichkeit zur Videoverhandlung (§ 166 Abs. 3 GWB).</p> <p>Kritisch zu sehen ist die Unanfechtbarkeit der Entscheidung nach § 166 Abs. 4 GWB insbesondere in Verfahren nach § 166 Abs. 3 GWB. Es erschließt sich nicht, weshalb eine Entscheidung nur weil auf eine mündliche Verhandlung verzichtet wurde und sie per Videoverhandlung ergeht, nicht anfechtbar sein soll. Für den Fall des § 166 Abs. 1 Satz 4 GWB bestehen hinsichtlich der Unanfechtbarkeit ebenfalls Bedenken.</p>
<p>§ 173 Abs. 1 GWB</p>	<p>Der Entfall der aufschiebenden Wirkung im Vergaberechtsschutz ist sehr kritisch zu sehen. Hier geht es um das Zuschlagsverbot (§ 173 Abs. 1 Satz 2 GWB) bzw. die Verlängerungsmöglichkeit (§ 173 Abs. 1 Satz 3 GWB). Hierbei handelt es sich um wichtige Rechte des unterlegenen Bieters, die zeitlich zudem mehr als überschaubar sind (2 Wochen, § 173 Abs. 1 Satz 2 GWB). Die Beschleunigungswirkung stünde im Vergleich zum Verlust der Bieterrechte außer Verhältnis. Das wäre keine Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge, sondern vielmehr eine – möglicherweise nicht verfassungsrechtskonforme (a.A. RefE, S. 71 f.) und auch für Auftraggeber nicht immer vorteilhafte (siehe dazu unten) – Einschränkung des bestehenden vergaberechtlichen Rechtsschutzes.</p> <p>Bevor man über Änderungen in diesem Bereich nachdenkt, sollte das bestehende Vergaberecht konsequent und professionell angewendet werden. Das geltende Vergaberecht hält bereits ausreichende Möglichkeiten bereit, Vergabeverfahren in besonders dringenden Fällen zu beschleunigen, von der Dringlichkeitsvergabe bis hin zur Fristverkürzung für die Abgabe von Angeboten oder Teilnahmeanträgen. Zudem bedarf es der entsprechenden Kenntnisse und einer Professionalisierung der vorhandenen Beschaffer. Die Nutzung elektronischer Medien, (einheitlicher) Leitfäden und Muster können ebenfalls zu einer Beschleunigung und einem Effizienzgewinn führen.</p> <p>Die faktische Aufwertung der Vergabekammer zur einzigen Primärrechtsschutzinstanz würde vermutlich dazu führen, dass die</p>

	<p>erstinstanzlichen Verfahren noch länger dauern würden als bisher. Ein etwaiger zeitlicher Gewinn wäre damit aufgebraucht bzw. ins Gegenteil verkehrt. Auch die mit der (verlängerten) aufschiebenden Wirkung einhergehende Schutzfunktion für den Auftraggeber wird völlig außer Acht gelassen. Wenn der Auftraggeber nämlich erst nach einer für ihn positiven Entscheidung des Vergabesenats den Zuschlag erteilen darf, ist er auf der sicheren Seite und muss keine Schadensersatzklagen befürchten. Wenn er jedoch bei der Vergabekammer gewinnt und sofort den Zuschlag erteilt, dann aber im Beschwerdeverfahren festgestellt wird, dass der Zuschlag vergaberechtswidrig war, könnte er schadensersatzpflichtig sein.</p>
<p>§ 55 Abs. 3 BHO</p>	<p>Die Anhebung der Wertgrenze für einen Direktauftrag auf 50.000 Euro wird als deutlich zu hoch angesehen, weil damit eine erheblich größere Anzahl förmlicher Vergabeverfahren als bisher dem Wettbewerb in intransparenter Weise entzogen werden.</p> <p>Vereinfachungen und Beschleunigungen im Vergabeverfahren sind grundsätzlich nicht zu beanstanden. Das wünschen sich auch viele Unternehmen, die sich in den letzten Jahren vermehrt in den Bereich der privaten Ausschreibungen zurückgezogen haben. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass dadurch nicht zentrale Vergabeprinzipien wie Wettbewerb, Sparsamkeit, Mittelstandsschutz und Transparenz zur Makulatur werden. Bei jeder Beschleunigung oder Vereinfachung muss sorgsam abgewogen werden. Maßnahmen, die (zum Teil vermeintlich) zur Beschleunigung von Vergabeverfahren beitragen können, können in einem Zielkonflikt zu rechtlichen Vorgaben stehen, die ebenfalls mit dem Vergaberecht verfolgt werden. Wir halten es für einen verfehlten Ansatz, über die Erhöhung von Wertgrenzen dem vermeintlich „lästigen Vergaberecht“ entfliehen zu wollen.</p> <p>Auch der Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs vom 04.12.2023 weist darauf hin, dass die Zahl der Verfahren mit nur einem Bieter bereits erheblich gestiegen ist und Aufträge in großem Umfang direkt vergeben werden. Dies geht zulasten von Wettbewerb und Transparenz. Direktaufträge fördern Kirchturmpolitik (Vergabe an bekannt und bewährt) und können sich nachteilig auf die Preise und damit die Haushalte auswirken. Innovationen werden verhindert. Die vorgeschlagene Regelung wird diese bedenkliche Entwicklung noch verschärfen. Werden durch eine erweiterte Zulassung von Direktvergaben weitere Bereiche dem Wettbewerb entzogen, müsste im Gegenzug zumindest eine ex ante-Transparenz auf einer zentral</p>

	zugänglichen Plattform vorgesehen werden. Gerade KMU und Startups, deren Förderung ebenfalls erklärtes Ziel der Reform ist, erfahren nicht im Vorfeld von den beabsichtigten Direktaufträgen.
§ 17 Abs. 5 VgV, § 42 Abs. 2 VgV, § 45 Abs. 5 Satz 2 VgV	Positiv ist die Vorgabe in § 17 Abs. 5 Satz 2 VgV, wonach Auftraggeber iRd Verhandlungsvergabe wechseln und jungen Unternehmen und KMU eine Chance geben sollen. Ähnliches gilt auch iRd Eignungsprüfung bei § 42 Abs. 2 VgV. Unverständlich ist allerdings, weshalb dann in § 45 Abs. 5 Satz 2 VgV nur junge Unternehmen und nicht auch KMU privilegiert werden. Hier wäre ebenfalls eine Gleichstellung angezeigt.
§ 29 Abs. 3 VgV	Die neue Vorgabe zu Zahlungsmodalitäten ist zu begrüßen und könnte dazu beitragen, die von Unternehmen oft als nachlässig empfundene Zahlungsmoral der öffentlichen Auftraggeber zu verbessern. Außerdem kann dies Innovation fördern (RefE, S. 81).
§ 35 Abs. 1 VgV sowie § 32 Abs. 1 VSVgV	§ 35 Abs. 1 VgV führt dazu, dass stets etwas zu Nebenangeboten gesagt werden muss. Das ist zu begrüßen, weil den Bietern und Bewerbern in Praxis oft nicht klar ist, ob Nebenangebote denn nun zugelassen oder ausgeschlossen sind.

\*\*\*\*\*

Kontakt:

**Jan Paul Marschollek**

Executive M.B.L.-HSG (St. Gallen, CH)  
 Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)  
 Leiter Recht / Head of Legal  
 Telefon: +49 69 6603-1359  
 E-Mail: jan.marschollek@vdma.eu

**Dr. Christian Hess**

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)  
 Abteilung Recht  
 Telefon: +49 69 6603-1268  
 E-Mail: christian.hess@vdma.eu